

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 25. Mai 2021

**Kleine Anfrage Hermann Schlatter,
«Missachtung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit» (Nr. 17/2021)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 20. April 2021 hat Grossstadtrat Hermann Schlatter eine Kleine Anfrage zum Thema «Missachtung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit» eingereicht.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1. Welche Instanz hatte wann innerhalb der Stadt die Bewilligung für die Demo erteilt? Gab es dazu einen SR-Beschluss, oder wurde der SR zu jenem Zeitpunkt nicht davon in Kenntnis gesetzt?*

Die Stadtpolizei als für Gesuche zur Nutzung des öffentlichen Grundes zuständiges Organ hat die Bewilligung rund drei Wochen vor der Kundgebung erteilt, nachdem im laufenden Jahr bereits drei vom gleichen Gesuchsteller organisierte Kundgebungen völlig problemlos verlaufen waren, nur wenige Personen daran teilgenommen hatten und die Corona-Schutzmassnahmen eingehalten wurden. Da im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung denn auch von keiner besonderen Ausgangslage ausgegangen werden musste, wurde der Stadtrat usanzgemäss nicht darüber in Kenntnis gesetzt.

- 2. Warum wurde die Demo erst so kurzfristig abgesagt, war doch längst bekannt wie die Veranstaltungen in Liestal, sie fand vor vier Wochen vor der SH Demo statt und Altdorf UR verliefen? Insbesondere trugen die Teilnehmenden auch an diesen Veranstaltungen mehrheitlich keine Masken.*

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, hat der Gesuchsteller für die Kundgebung vom 17. April 2021 im laufenden Jahr bereits drei bewilligte, völlig problemlos verlaufene Kundgebungen durchgeführt. Es nahmen nur wenige Personen daran teil und die Corona-Schutzmassnahmen wurden eingehalten. Aus diesen Gründen hat die Stadtpolizei auch das am 22. März 2021 eingegangene Gesuch für eine dritte Kundgebung rund drei Wochen vor dem 17. April 2021 bewilligt. Wenige Tage vor der Kundgebung wurde festgestellt, dass diese eine grosse Aufmerksamkeit in den sozialen Medien fand, wo wiederholt zu einer Teilnahme unter bewusster Missachtung der Corona-Schutzmassnahmen (insb. Masken-Pflicht) aufgerufen wurde. Auch unter Berücksichtigung der bereits in anderen Städten unter Missachtung der Corona-Schutzmassnahmen abgehaltenen Kundgebungen musste ernsthaft in Betracht gezogen werden, dass es zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen würde.

Aufgrund dieser im Vergleich zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung veränderten Ausgangslage musste abgewogen werden zwischen der Meinungsäusserungsfreiheit, welcher der Stadtrat eine sehr hohe Bedeutung zumisst und welche nicht ohne Not eingeschränkt werden darf, und dem öffentlichen Interesse am Schutz der Polizeigüter. In einem sorgfältig abgewogenen Entscheid wurde beschlossen, der Kundgebung die erteilte Bewilligung zu entziehen, da das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung höher zu gewichten war als das private Interesse des Gesuchstellers an der Versammlungs- bzw. Meinungsäusserungsfreiheit. Es kann nicht verantwortet werden, den öffentlichen Grund für bereits im Vorfeld deklariertes widerrechtliches Verhalten zur Verfügung zu stellen.

3. *Gemäss SN vom 16. April 21 wird Stadträtin Thommen zitiert mit der Aussage «Aufgrund sehr beunruhigender Aktivitäten in den sozialen Medien und den alarmierenden Kommentaren mit teils rechtsextremen Inhalten, habe der Stadtrat aus Sicherheitsgründen so entschieden. Die nicht getragenen Masken waren hier nicht das grosse Thema. In der SN vom 19. April 21 wird Thommen mit der Aussage zitiert «Freiheit darf nicht ohne grosse Not eingeschränkt werden. Und wir haben eine Notsituation». Diese Aussage bezog sich insbesondere auf die nicht getragenen Masken. Sind diese Aussagen nicht widersprüchlich?*

Nein. Der Verweis auf die "sehr beunruhigenden Aktivitäten in den sozialen Medien" umfasst auch den vielfach geäusserten Aufruf zu einer Teilnahme an dieser Kundgebung unter bewusster Missachtung der Corona-Schutzmassnahmen (insb. Masken-Pflicht).

4. *Wurde die Absage vom Gesamstadtrat beschlossen oder lag der Beschluss in der Kompetenz von Frau Sicherheitsreferentin Thommen?*

Ein Entscheid liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Stadtpolizei (Art. 40 Polizeiverordnung). Bei Fällen von solch öffentlicher Tragweite erfolgt ein Beschluss des Gesamstadtrats. Der Beschluss basiert auf einer informellen Diskussion im Stadtrat am 13. April, in welcher die Notwendigkeit einer Neubeurteilung der Situation thematisiert wurde. Aufgrund dieser Diskussion wurden weitere Abklärungen durch das zuständige Referat vorgenommen, über deren Resultat der Gesamstadtrat informiert wurde, und in der Folge ein Beschluss ausgestellt und dem Gesuchsteller am 15. April zugestellt. Der Widerruf der Bewilligung durch den Stadtrat wurde ebenfalls am 15. April öffentlich kommuniziert. Aufgrund eines unterschiedlichen Verständnisses der Diskussion im Stadtrat wurde bedauerlicherweise gegen

aussen unterschiedlich kommuniziert. Der Vorgang wurde im Nachgang im Gremium diskutiert, um künftige Missverständnisse zu vermeiden.

5. *Wird der Stadtrat inskünftig Bewilligungen, wie z. B. zum 1. Mai oder der Klimajugend, dann ebenfalls nicht erteilen, wenn in den sozialen Medien z. B. links-extreme Kommentare veröffentlicht werden, oder aus der Vergangenheit, insbesondere aus anderen Städten, grosse Krawalle mit Sachbeschädigungen bekannt sind?*

Jedes Gesuch zur Nutzung des öffentlichen Grundes wird unabhängig vom Inhalt in einer ersten Phase durch die Stadtpolizei geprüft. Die Schaffhauser Polizei und weitere Stellen werden bei Bedarf hinzugezogen. Insbesondere wenn vertiefte Vorabklärungen in den sozialen Medien notwendig erscheinen, werden entsprechende spezialisierte Fachkräfte beigezogen. Erst nach sorgfältigem Aktenstudium und entsprechender Lagebeurteilung wird das weitere Vorgehen festgelegt und je nach Tragweite mit der Sicherheitsreferentin abgesprochen, welche das Gesuch gegebenenfalls im Stadtrat bespricht. Es gilt jeweils sorgfältig abzuwägen, ob das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung höher zu gewichten ist als das private Interesse an der Versammlungs- bzw. Meinungsäusserungsfreiheit. Diese Interessenabwägung muss bei jeder Kundgebung bzw. Demonstration lagebezogen durchgeführt werden. Wie in der vorstehenden Antwort ausgeführt, erfolgen der Bewilligungsentscheid in der Regel durch die Stadtpolizei (Art. 40 Polizeiverordnung).

6. *Nachdem die Veranstaltung äusserst friedlich abgelaufen war und die Teilnehmenden gar ihren Abfall selbst wegräumten, war vor diesem Hintergrund die entzogene Bewilligung nicht eine unnötige, überhastete Aktion mit dem Ergebnis, dass zahlreichen Gleichgesinnten «der Kragen erst recht geplatzt ist» und sich nur deswegen der Demo anschlossen? (Siehe Bericht SN vom 19. April 21)*

Zu den Gründen und Überlegungen, die den Stadtrat zu einem Entzug der erteilten Bewilligung bewogen haben: vgl. Antwort zu Frage 2. Der Stadtrat steht nach wie vor hinter diesem Vorgehen. Ob sich dadurch mehr oder weniger Personen der Kundgebung angeschlossen haben, kann nicht beurteilt werden.

7. *Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass das Recht auf Demonstrations-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit Eigenschaften sind, die zu einer gelebten Demokratie gehören und deshalb höher zu gewichten sind als das nicht Tragen von Masken? Denn bei dieser Demo ging es den Teilnehmenden ja gerade darum, dass sie sich gegen die einschränkenden Coronamassnahmen, wozu auch das Maskentragen tragen gehört, wehren. Oder gelten die Grundrechte der Verfassung für den Stadtrat in Krisenzeiten nicht mehr oder nur dann, wenn das Anliegen auf der Linie der Mehrheitsmeinung des Stadtrats liegt?*

Vgl. Antwort zu Fragen 2, 5 und 6.

8. *Wer hat für die Kosten der Schaffhauser Polizei und der anwesenden Unterstützungskräfte aus dem Konkordat der Ostschweizer Kantone aufzukommen? Wie hoch werden diese beziffert?*

Die Schaffhauser Polizei ist ein kantonales Polizeiorgan, weshalb der Stadtrat zur Beantwortung der Frage zur Höhe der Kosten nicht zuständig ist. Die entstandenen Kosten sind von den Beiträgen der Stadt an die Leistungen der Schaffhauser Polizei abgedeckt (vgl. Anhang zum Polizeigesetz vom 21. Februar 2000, SHR 354.100).

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin